

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 09.05.2022

Nr. 13/2022

Zulassungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music (M.Mus.) an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (ZulO M.Mus)

Auf Grundlage des Nds. Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.1.2022 (Nds. GVBI. Nr. 4/2022 S. 54) ist die folgende Zulassungsordnung an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 20.04.2022 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien beschlossen worden.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 26.04.2022 gemäß § 18 Abs. 8 und §14 NHG sowie § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung der Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music (M.Mus.) an der Hochschule für Musik, Theater und Medien genehmigt.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Zulassungsordnung Master of Music (M.Mus.) Inhaltsverzeichnis Verkündungsblatt HMTMH Nr. 13/2022 vom 09.05.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist	3
§ 4 Feststellungsverfahren	4
§ 5 Zulassungsverfahren	4
§ 6 Zulassungsausschuss	5
§ 7 Prüfungskommissionen	5
§ 8 Protokoll	6
§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester	6
§ 10 Schutzbestimmungen	6
§ 11 Inkrafttreten	6



§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu folgenden Masterstudiengängen:

- Dirigieren
- Gesang in freiberuflicher Tätigkeit
- Gesang / Oper
- JazzRockPop (Performing)
- Kammermusik
- Kinder- und Jugendchorleitung
- Kirchenmusik
- Komposition
- Künstlerische Ausbildung
- Künstlerisch-pädagogische Ausbildung
- Musiktheorie
- Tasteninstrumente

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zu den in § 1 aufgeführten Masterstudiengängen ist, dass die Bewerberi*nnen einen fachlich einschlägigen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss erworben hat sowie die besondere künstlerische Eignung gemäß Absatz 2 nachweist. ²Die Entscheidung, ob der Bachelorabschluss fachlich einschlägig ist, trifft der Zulassungsausschuss.
- (2) ¹Die besondere künstlerische Eignung setzt einen Bachelorabschluss voraus und erfordert den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung gemäß § 4 für den gewählten Studiengang. ²Liegen zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht alle relevanten Prüfungsergebnisse der aller Voraussicht nach rechtzeitig abgeschlossenen Bachelorprüfung vor, so wird das Ergebnis der Bachelorprüfung anhand der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen vorläufig festgestellt. ³Bei einer außergewöhnlichen Begabung kann ausnahmsweise von einem Bachelorabschluss als Zugangsvoraussetzung abgesehen werden.
- (3) ¹Bewerber*innen, die weder eine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Als Nachweis gilt die bestandene TestDaF-Prüfung der Niveaustufe 3 (TDN 3) oder eine andere Sprachprüfung auf vergleichbarem Niveau. ³Das Präsidium kann im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen treffen. ⁴ Für den Masterstudiengang Kammermusik ist ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse nicht erforderlich. ⁵Hier gilt Englisch als Kommunikationssprache.
- (4) ¹Die spezifischen Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge werden vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover festgelegt und jeweils in den *Informationen zur Aufnahmeprüfung* rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) ¹Die Masterstudiengänge gemäß § 1 beginnen jeweils zum Wintersemester. ²Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. ³Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen in der Regel bis zum 15. April eines Jahres bei der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover eingegangen sein (Ausschlussfrist). ⁴Die jeweils gültigen Fristen sind der Webseite zu entnehmen. ⁵Für den Zulassungsantrag ist das von der Hochschule herausgegebene Formblatt oder Online-Formular zu verwenden.

ZulO M.Mus 13/2022 Seite 3 von 6



⁶Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote;
 - b) Nachweise über bereits abgelegte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen für Bewerber*innen, die bereits an anderen Hochschulen in einschlägigen Studiengängen studiert haben;
 - c) Nachweise gemäß § 2 Abs. 3;
 - d) Tabellarischer Lebenslauf mit Ausführungen zur musikalischen Vorbildung und drei Passbildern;
 - e) Nachweise gemäß § 2 Abs. 4.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss. ³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Feststellungsverfahren

- (1) ¹Anhand des Feststellungsverfahrens wird die besondere künstlerische Befähigung für den jeweiligen Masterstudiengang überprüft. ²Die Bewerber*innen müssen sich dafür je nach Studiengang einer oder mehreren Prüfungen unterziehen, anhand deren Ergebnisse die besondere künstlerische Befähigung festgestellt wird. ³Das Feststellungsverfahren findet einmal jährlich für eine Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester statt.
- (2) ¹Die Feststellungsprüfung durch die Prüfungskommission gemäß § 7 ist nicht hochschulöffentlich. ²Mitglieder und Angehörige der Hochschule können einer Prüfung jedoch mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission als Zuhörer*innen beiwohnen. ³Dies gilt nicht für die Bewertungsgespräche.
- (3) ¹Die Bewertung der Feststellungsprüfung erfolgt anhand einer Punkteskala von 0 bis 15 (Bestwertung). ²Es können nur ganze Punkte vergeben werden. ³Die Wertungen aller stimmberechtigten Prüfer*innen werden addiert und durch die Zahl der stimmberechtigten Prüfer*innen dividiert. ⁴Die so ermittelte Durchschnittsnote wird nur bis zur ersten Dezimalstelle berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Ablauf und Inhalte der Feststellungsverfahren werden vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover festgelegt und für jeden einzelnen Studiengang in den jeweiligen *Informationen zur Aufnahmeprüfung* veröffentlicht.
- (5) Die besondere künstlerische Eignung ist nachgewiesen, wenn die Feststellungsprüfung mit mindestens 7 Punkten bewertet worden ist und die weiteren Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 vorliegen.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Auf Grundlage der Bewertung der Feststellungsprüfung stellt der Zulassungsausschuss für jeden Studiengang eine Rangfolge auf, nach der die vorhandenen Studienplätze vergeben werden.

ZulO M.Mus 13/2022 Seite 4 von 6



- (2) ¹Konnte der Bachelorabschluss nur vorläufig festgestellt werden, so werden die betreffenden Bewerber*innen nur vorläufig zugelassen. ²Die Zulassung erlischt, wenn der Bachelorabschluss nicht erreicht wurde oder der entsprechende Nachweis nicht binnen 6 Monaten nach Erhalt des Zulassungsbescheids erbracht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerber*innen unverzüglich schriftlich mitgeteilt. ²Die Zulassung gilt nur für den entsprechenden Bewerbungstermin. ³Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss. ⁴Negative Bescheide müssen mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen sein.
- (4) ¹Liegen die geforderten Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 3 zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vor, so kann die Zulassung unter Vorbehalt erfolgen. ²Die spezifischen Zugangsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang sind den *Informationen zur Aufnahmeprüfung* zu entnehmen.
- (5) ¹Die Zulassung kann auf Empfehlung der Prüfungskommission vom Zulassungsausschuss an Auflagen geknüpft werden. ²Die Prüfungskommission kann hierzu mit den Bewerber*innen ein Orientierungsgespräch führen. ³Die Auflagen werden im Zulassungsbescheid festgehalten und müssen innerhalb einer gesetzten Frist erbracht werden. ⁴Werden die fehlenden Studienund Prüfungsleistungen nicht innerhalb der Frist erbracht, erlischt die bedingte Zulassung für den Masterstudiengang.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) ¹Der Zulassungsausschuss setzt sich aus den Sprecher*innen der Fachgruppen zusammen, die vom Präsidium nach § 7 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover bestimmt worden sind. ²Dabei sind nur die Fachgruppen der künstlerischen Musikausbildung sowie der Musikwissenschaft und Musikpädagogik zu berücksichtigen. ³Der Zulassungsausschuss kann zur besseren Berücksichtigung einzelner Studienbereiche fallweise Studiengangsprecher*innen entsprechend § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover hinzuziehen.
- (2) ¹Der Zulassungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz sowie zwei Stellvertreter*innen. ²Entscheidungen des Zulassungsausschusses bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (3) ¹Der Zulassungsausschuss
 - überprüft die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen;
 - achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung des Feststellungsverfahrens;
 - bestellt die Prüfungskommissionen und benennt ihre Vorsitzenden;
 - versieht die Zulassung ggf. mit Auflagen.

²Der Zulassungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre bzw. seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter übertragen.

§ 7 Prüfungskommissionen

¹Für das Feststellungsverfahren bestellt der Zulassungsausschuss je nach Studiengang Prüfungskommissionen von mindestens zwei Prüfer*innen. ²Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrenden im Rahmen ihres Fachgebiets. ³Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte sowie künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen zu Prüfer*innen bestellt werden.

ZulO M.Mus 13/2022 Seite 5 von 6



§ 8 Protokoll

¹Über die Prüfungen nach § 4 ist ein Protokoll zu führen. ²In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und der Name der Bewerberin oder des Bewerbers; Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfung, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis und ggf. die empfohlenen Zulassungsauflagen sowie die Frist zu ihrer Erfüllung enthalten sein. ³Das Protokoll ist vom Vorsitz der Prüfungskommission und von der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester

¹Einzelheiten regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der betreffenden Studiengänge an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Schutzbestimmungen

- (1) ¹Machen die Bewerber*innen glaubhaft, dass sie nicht in der Lage sind (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), das Zulassungsverfahren (schriftlich, mündlich, Vorspiel) ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so sollen sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Leistungen zum Zulassungsverfahren erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie dessen Fristen und Bestimmungen oder in besonderen Härtefällen das Bundeserziehungsgeldgesetz über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 2 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Aufnahme eines Studiums zum Wintersemester 2022/23.

ZulO M.Mus 13/2022 Seite 6 von 6